

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und Zahlungen von und an FRÄNKISCHE Industrial Pipes im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten diese Einkaufsbedingungen, sowie unsere Anlieferbedingungen die über die Homepage von FRÄNKISCHE Industrial Pipes unter [www.fraenkische.com](http://www.fraenkische.com) jederzeit einsehbar sind. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FRÄNKISCHE Industrial Pipes mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an FRÄNKISCHE Industrial Pipes, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Insbesondere ist FRÄNKISCHE Industrial Pipes an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von FRÄNKISCHE Industrial Pipes übereinstimmen oder FRÄNKISCHE Industrial Pipes den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn FRÄNKISCHE Industrial Pipes auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarungen oder einseitige Vorgaben von FRÄNKISCHE Industrial Pipes bei Bestellungen haben Vorrang

## 2. Angebote des Lieferanten, Bestellungen

- 2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. Die in dem Angebot des Lieferanten gegenüber FRÄNKISCHE Industrial Pipes gemachten Konditionen und Angaben gelten auch für die über die Homepage von FRÄNKISCHE Industrial Pipes unter [www.fraenkische.com](http://www.fraenkische.com) einzusehenden Tochtergesellschaften/Werke von FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist FRÄNKISCHE Industrial Pipes nur gebunden, wenn FRÄNKISCHE Industrial Pipes der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von FRÄNKISCHE

Industrial Pipes schriftlich bestätigt wurden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, welche von der Bestellung abweichen, bedeutet keine Genehmigung der Abweichungen.

- 2.2 FRÄNKISCHE Industrial Pipes kann die Bestellung kostenfrei widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
- 2.3 FRÄNKISCHE Industrial Pipes hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik von FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).
- 2.4 Sofern Bestellmengen und Liefertermine in Lieferabrufen festgelegt werden, gelten die folgenden Regelungen: Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Lieferabrufen erfüllen zu können. Die Abnahmeverpflichtung von FRÄNKISCHE - auf zwei (2) Wochen fertig erstelltes vertragsgegenständliches Produkt verbindlich - weitere zwei (2) Wochen fertig erstelltes vertragsgegenständliches Produkt verbindlich mit einer Flexibilität von +/- 20% - auf weitere vier (4) Wochen Rohmaterialfreigabe, basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind unverbindliche Vorschaumengen. Im Fall von Entfall des Bedarfes bei FRÄNKISCHE Industrial Pipes besteht ein Erstattungsanspruch des Lieferanten nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten und nur soweit das Material nicht anderweitig verbraucht oder verwertet (Verkauf) werden kann. Entsprechende Erlöse des Lieferanten sind auf den Erstattungsanspruch anzurechnen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten sind möglich und gehen vor. Lieferabrufe unterliegen darüber hinaus den Regelungen des Liefervertrages.

## 3. Lieferzeit, Verzug

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von FRÄNKISCHE Industrial Pipes angegebenen Empfangsstelle, für die

- Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes zulässig.
- 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist FRÄNKISCHE Industrial Pipes unverzüglich zu benachrichtigen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche durch FRÄNKISCHE Industrial Pipes.
- 3.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes bedarf.
- 3.4 Im Falle eines Lieferverzugs stehen FRÄNKISCHE Industrial Pipes uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 3.5 FRÄNKISCHE Industrial Pipes ist berechtigt, für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswerts zu verlangen, bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% des Auftragswerts. Bei Verzug betreffend Zwischentermine bezieht sich die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal 5% des Auftragswerts der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% des Auftragswerts des gesamten Vertrags begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. FRÄNKISCHE Industrial Pipes kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 3.6 Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes zulässig.
4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum
- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage mit dem Eingang der Lieferung bei der von FRÄNKISCHE Industrial Pipes angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.2 Lieferungen haben zu erfolgen: DAP (Incoterms 2010). Der Bestimmungsort ergibt sich aus der zwischen FRÄNKISCHE Industrial Pipes und dem Lieferanten geschlossenen Liefervereinbarung.
- 4.3 Kosten einer Versicherung der Ware werden von FRÄNKISCHE Industrial Pipes nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- 4.4 FRÄNKISCHE Industrial Pipes widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und Eigentumsvorbehaltserklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 4.5 Beistellungen, welche FRÄNKISCHE Industrial Pipes dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Betriebsmittel, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes gefertigt werden, werden Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes, sofern FRÄNKISCHE Industrial Pipes die Entwicklung – auch anteilig - vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Industrial Pipes jederzeit unverzüglich von allen - auch unerheblichen - Schäden an den Gegenständen Mitteilung machen.
- 4.6 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt nur für FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt FRÄNKISCHE Industrial Pipes das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, FRÄNKISCHE Industrial Pipes nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt FRÄNKISCHE Industrial Pipes das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant FRÄNKISCHE Industrial Pipes anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache.
- 4.7 Werkzeuge, welche FRÄNKISCHE Industrial Pipes dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Der Lieferant darf diese Werkzeuge ausschließlich für die Fertigung der herzustellenden Lieferungen bzw. Leistungen einsetzen. Werkzeuge, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes gefertigt werden, werden Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes, sofern FRÄNKISCHE Industrial Pipes die Entwicklung – auch anteilig - vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser beigestellten Werkzeuge trägt der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung –, bis die vereinbarte Menge an Gegenständen mit dem Werkzeug hergestellt ist. Soweit danach das Werkzeug beim Lieferanten verbleibt und Kosten auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie ebenfalls vom

Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Industrial Pipes jederzeit unverzüglich von allen - auch unerheblichen - Schäden an den Werkzeugen Mitteilung machen.

## 5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlungen erfolgen erst nach Eingang der vollständig mangelfreien Lieferung bzw. nach vollständig mangelfreier Leistung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet. Ein vereinbartes Recht des Lieferanten zur Teillieferung bzw. Teilleistung reicht hierzu nicht aus. Zahlungen oder Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 5.2 Zahlungen erfolgen bis zum 14. Tag des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Lieferung netto. Sollte der vorstehend bezeichnete 14. Tag eines Monats ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag sein, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn FRÄNKISCHE Industrial Pipes aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

## 6. Wert- und Kostenanalyse

Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Er legt alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offen und stellt diese FRÄNKISCHE Industrial Pipes zur Verfügung. Nach Abstimmung mit FRÄNKISCHE Industrial Pipes wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten bereitstellen.

## 7. Preissicherung

Preiserhöhungen können nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung zusätzlicher Kosten oder Aufwendungen, sofern diese nicht vertraglich vereinbart sind.

## 8. Wettbewerbsfähigkeit

- 8.1 FRÄNKISCHE Industrial Pipes und der Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von großer Bedeutung für die Lieferbeziehung ist. Die Wettbewerbsfähigkeit der Waren ist gewährleistet, wenn die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen.
- 8.2 Falls FRÄNKISCHE Industrial Pipes ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert FRÄNKISCHE Industrial Pipes den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen.

8.3 Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen FRÄNKISCHE Industrial Pipes mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der von FRÄNKISCHE Industrial Pipes gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen.

8.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß diesem § 6 eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.

## 9. Änderungen im Lieferantenportfolio, Ersatzteile

- 9.1 Falls der Lieferant die Einstellung von Produkten oder Produktteilen beabsichtigt, ist FRÄNKISCHE Industrial Pipes unverzüglich und unaufgefordert hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Information an FRÄNKISCHE Industrial Pipes hat mindestens 6 Monate vor der Einstellung zu erfolgen. FRÄNKISCHE Industrial Pipes steht in diesem Fall das Recht zu, einen Deckungskauf hinsichtlich der betroffenen Produkte zu tätigen. Als Preis für die Produkte des Deckungskaufs gilt der letzte zwischen den Parteien vereinbarte Preis. Eine Begrenzung hinsichtlich der Menge an Produkte, die im Rahmen des Deckungskaufs von FRÄNKISCHE Industrial Pipes erworben werden können, besteht nicht.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig von dem Zeitraum einer Belieferung, uns für die Dauer von 15 Jahren nach dem Ende der Belieferung in ausreichender Menge mit Waren zu marktgerechten Preisen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen.

Für die Belieferung mit Produkten zur Verwendung in der Branche Bahntechnik gilt eine Frist von 35 Jahren. Die Parteien können einen kürzeren Zeitraum für die Belieferung mit diesen Ersatzteilen vereinbaren. Auch während einer Serienlieferung hat der Lieferant die Versorgung mit Ersatzteilen zu gewährleisten; in diesem Fall entsprechen die Preise den zuletzt vereinbarten Serienpreisen.

## 10. Gewährleistung, Rückgriff

- 10.1 Mängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB nach Ablauf von 3 Jahren nach Gefahrübergang. Hat der Lieferant von sich aus eine längere Frist vorgesehen oder angeboten oder wurde die Geltung der VOB/B –auch nur in Teilen– vereinbart, so findet diese Ziffer 7.1 Satz 1 keine Anwendung.
- 10.2 Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Die Verpflichtung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes zur rechtzeitigen Untersuchung und Rüge beschränkt sich auf die Identität der Lieferung/Leistung, auf die Verpackung, auf

äußerliche Mängel sowie auf Transportschäden. Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn FRÄNKISCHE Industrial Pipes sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei FRÄNKISCHE Industrial Pipes mitteilt. Für versteckte Mängel gilt die gesetzliche Regelung. Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet FRÄNKISCHE Industrial Pipes nicht auf Gewährleistungsansprüche. Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

- 10.3 Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so steht FRÄNKISCHE Industrial Pipes das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.4 Im Falle einer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung des Werkes beginnt die Verjährung der Mängelansprüche bzgl. der Nacherfüllungs-Lieferungen/-Leistungen mit Gefahrübergang (Ziffer 3.1) erneut, es sei denn, FRÄNKISCHE Industrial Pipes musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Entsprechendes gilt auch für Mangelbeseitigungen, sofern der Wert der Mangelbeseitigung 65 % oder mehr im Verhältnis zu dem vereinbarten Preis des Lieferungs-/ Leistungsgegenstands beträgt.
- 10.5 Entstehen FRÄNKISCHE Industrial Pipes infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant auch diese Kosten zu tragen.
- 10.6 Nimmt FRÄNKISCHE Industrial Pipes hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung zurück oder wurde FRÄNKISCHE Industrial Pipes deswegen von eigenen Kunden der Kaufpreis gemindert, wurde FRÄNKISCHE Industrial Pipes von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen oder reguliert FRÄNKISCHE Industrial Pipes zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich FRÄNKISCHE Industrial Pipes den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 10.7 FRÄNKISCHE Industrial Pipes ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die FRÄNKISCHE Industrial Pipes im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.

## 11. Produkthaftung

- 11.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, FRÄNKISCHE Industrial Pipes von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist FRÄNKISCHE Industrial Pipes verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Industrial Pipes auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## 12. Stoffe in Produkten/Rohstoffen/ Materialien/Verpackung

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:
- der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
  - dem Beschluss des Rates 2006/506/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);
  - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
  - der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter [www.gadsl.org](http://www.gadsl.org))
  - RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.
- 12.2 Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> einsehbar.
- 12.3 Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an FRÄNKISCHE Industrial Pipes gelieferten Produkten enthalten sein, so ist FRÄNKISCHE Industrial Pipes schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden

Produktes zu übersenden. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch FRÄNKISCHE Industrial Pipes.

- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, FRÄNKISCHE Industrial Pipes von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. FRÄNKISCHE Industrial Pipes für Schäden zu entschädigen, die FRÄNKISCHE Industrial Pipes aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

### 13. Verwendung von „Konfliktmineralien“ betreffend Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform und Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act)

Der Lieferant ist sich seiner sozialen Verantwortung hinsichtlich der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst und versteht, dass sein Verhalten im Geschäftsverkehr Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten, sichert der Lieferant folgendes zu:

Alle Produkte des Lieferanten enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und Zentralafrikanische Republik) finanziert oder gefördert werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate, abgebaut in den oben genannten Quellen.

### 14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 14.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen FRÄNKISCHE Industrial Pipes ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 14.2 Gegen Ansprüche von FRÄNKISCHE Industrial Pipes ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten zulässig.
- 14.3 FRÄNKISCHE Industrial Pipes ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Lieferanten und seiner Unternehmen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche, aufzurechnen.

### 15. Geheimhaltung, Schutzrechte

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von FRÄNKISCHE Industrial Pipes, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.

- 15.2 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf FRÄNKISCHE Industrial Pipes nicht vorenthalten werden.

- 15.3 Von FRÄNKISCHE Industrial Pipes überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Formen, Muster, Zeichnungen usw. bleiben Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Sie sind FRÄNKISCHE Industrial Pipes unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

### 16. Produkt- und prozessbezogene Merkmale, Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet alle produkt- und prozessbezogenen besonderen Merkmale und alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit FRÄNKISCHE Industrial Pipes betreffenden Gesetze und behördlichen Anforderungen einzuhalten (Compliance) und in der Lieferkette weiterzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten, im Herstellerland, im Land des Sitzes des Empfängers, im Land in dem die vertragsgegenständlichen Produkte verwendet und eingesetzt werden, soweit dies dem Lieferanten von FRÄNKISCHE Industrial Pipes mitgeteilt wurde, führen können. Handlungen von beim oder für den Lieferanten tätigen Personen werden dem Lieferanten zugerechnet, soweit diese Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten tätig werden. Der Lieferant muss die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Anforderungen in der Lieferkette weitergeben.

- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und Sozialer Standards gem. Abs. 3 und die Achtung der Umwelt hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und nach Möglichkeit zu unterbinden. Der Lieferant wird FRÄNKISCHE Industrial Pipes Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen auch seitens seiner Lieferanten unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzeigen.

- 16.3 Der Lieferant wird in seinem Umfeld die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch

angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz anstreben und Verstöße hiergegen unterlassen (Soziale Standards). Insbesondere wird der Verkäufer Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit ergreifen.

- 16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit FRÄNKISCHE Industrial Pipes abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform und die Benutzung von Mehrweg-Verpackungen (Europalette) zu wählen.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Königsberg in Bayern.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königsberg in Bayern. FRÄNKISCHE Industrial Pipes ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1970 und des Kollisionsrechts. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann FRÄNKISCHE Industrial Pipes auch das am Sitz des Lieferanten geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.
- 17.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.

## **Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand: 4/2018)**

### **Spezielle Regelungen für den Einkauf von Anlagen und Maschinen**

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Anlagen und Maschinen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

#### 3. Lieferzeit, Verzug

3.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von FRÄNKISCHE Industrial Pipes angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen auf deren Abnahme an.

#### 4. Gefahrübergang, Versand, Eigentum

4.1 wird wie folgt geändert:

Bei Lieferungen/Leistungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Abnahme von FRÄNKISCHE Industrial Pipes über. Es hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen, die innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Lieferung/Leistung und schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung an FRÄNKISCHE Industrial Pipes durchzuführen ist. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang der Lieferung bei der von FRÄNKISCHE Industrial Pipes angegebenen Empfangsstelle über.

#### 5. Zahlung

5.2 wird wie folgt geändert:

Die Zahlungsbedingungen werden zwischen beiden Vertragsparteien separat verhandelt und in der Bestellung aufgenommen. Nur für den Fall, dass keine Zahlungsbedingungen in der Bestellung enthalten sind oder diese unvollständig sind, gilt 5.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

#### 6. Wert- und Kostenanalyse

Dieser Punkt findet keine Anwendung und wird gestrichen

## Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand: 4/2018)

### Spezielle Regelungen für Bestellungen und den Einkauf von Dienstleistungen

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Dienstleistungen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

#### 6. Wert- und Kostenanalyse

Dieser Punkt findet keine Anwendung und wird gestrichen.

#### 8. Wettbewerbsfähigkeit

Die Punkte 8.1 – 8.4 finden keine Anwendung und werden gestrichen.

#### 10. Gewährleistung, Rückgriff

10.1 wird wie folgt geändert:

Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Leistungsannahme, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind oder vom Dienstleister angeboten wurden.

10.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Für versteckte Leistungsmängel gilt die Regelung des § 377 HGB.

10.2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Dienstleister ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt.

10.3 wird wie folgt geändert:

Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Dienstleister eine Frist zur Nachbesserung im Falle von mangelhaften Leistungen zu setzen, so steht FRÄNKISCHE Industrial Pipes das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nachbesserung auf Kosten des Dienstleisters selbst vorzunehmen.

10.4 wird wie folgt geändert:

Soweit im Rahmen der Nachbesserung die Leistung neu erbracht wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, es sei denn, FRÄNKISCHE Industrial Pipes musste nach dem Verhalten des Dienstleisters davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzleistung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10.6 wird wie folgt geändert:

Wurde FRÄNKISCHE Industrial Pipes von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung in Anspruch genommen oder reguliert FRÄNKISCHE Industrial Pipes zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich FRÄNKISCHE Industrial Pipes den Rückgriff gegenüber dem Dienstleister vor.

10.7 wird wie folgt geändert:

FRÄNKISCHE Industrial Pipes ist berechtigt, vom Dienstleister Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die FRÄNKISCHE Industrial Pipes im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.

#### 11. Produkthaftung

11.2 wird wie folgt geändert:

Der Dienstleister ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Dienstleister wird FRÄNKISCHE Industrial Pipes auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

Ergänzend gelten die folgenden Regelungen:

#### 18. Geheimhaltung, Schutzrechte

18.1 Der Dienstleister ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von FRÄNKISCHE Industrial Pipes, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.

18.2 Der Dienstleister gewährleistet, dass durch die Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf FRÄNKISCHE Industrial Pipes nicht vorenthalten werden.

18.3 Von FRÄNKISCHE Industrial Pipes überlassene Unterlagen und ähnliches dürfen ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Unterlagen bleiben Eigentum von FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Sie sind FRÄNKISCHE Industrial Pipes unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung der Dienstleistung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung der Dienstleistung abgewickelt worden ist.

#### 19. Regelung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

19.1 Der Lieferant bestätigt und sichert zu, dass er die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen strikt einhält. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass er auch bei seinen Subunternehmern auf die strikte Einhaltung des Mindestlohngesetz (MiLoG) besteht und sich seinerseits die Einhaltung des MiLoG schriftlich zusichern lässt.

19.2 Zur Absicherung über die Einhaltung der Mindestlohnregelung durch den Lieferanten erhält FRÄNKISCHE Industrial Pipes Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmern.

19.3 Der Lieferant erklärt, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

- 19.4 Für den Fall, dass Leistungen in den in § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen erbracht werden, gilt folgendes: Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von FRÄNKISCHE Industrial Pipes jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten und gegebenenfalls seiner Subunternehmer für den Zeitraum der letzten zwei für die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 MiLoG maßgeblichen Jahre vorzulegen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Weiterhin wird der Lieferant FRÄNKISCHE Industrial Pipes auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.
- 19.5 Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an FRÄNKISCHE Industrial Pipes. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von FRÄNKISCHE Industrial Pipes nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.
- 19.6 Für den Fall einer Inanspruchnahme von FRÄNKISCHE Industrial Pipes durch Dritte aufgrund des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) wird der Lieferant FRÄNKISCHE Industrial Pipes von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- 19.7 Sollte der Lieferant gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen, ist FRÄNKISCHE Industrial Pipes berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die vereinbarten Nachweispflichten durch den Lieferanten.

## **Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand: 4/2018)**

### **Spezielle Regelungen für Bestellungen und den Einkauf von Rohstoffen**

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Rohstoffen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

#### 4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

4.5 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

4.6 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

#### 6. Wert- und Kostenanalyse

Ziffer 6 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

#### 8. Wettbewerbsfähigkeit

Die Ziffern 8.1 – 8.5 finden keine Anwendung und werden gestrichen.

